

## **BEITRAGSORDNUNG 2021**

Beschlossen in der Vollversammlung am 13. Oktober 2020

|      | Beiträge und Gebühren  | EUR    |
|------|--|--------|
| 1.a) | Kammerbeitrag der in die Liste der Rechtsanwältinnen und der in die    |        |
|      | Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen einge-       |        |
|      | tragenen Rechtsanwältinnen jährlich                                    | 990,00 |
| 1.b) | Kammerbeitrag der in die Liste der Rechtsanwaltsanwärterinnen ein-     |        |
|      | getragenen Rechtsanwaltsanwärterinnen jährlich                         | 200,00 |
| 2.)  | Kammerbeitrag jährlich bei Ersteintragung als Rechtsanwältin, sofern   |        |
|      | die Anwältin nicht bereits bisher einmal wo immer als Rechtsanwältin   | 400,00 |
|      | eingetragen und/oder tätig war, bis zu dem auf die Ersteintragung fol- |        |
|      | genden 3. Jahresende. Diese Ermäßigung erlischt ab 1. Jänner jenes     |        |
|      | Jahres, in welchem die Rechtsanwältin eine oder mehrere Rechtsan-      |        |
|      | waltsanwärterinnen beschäftigt, und lebt nicht wieder auf.             |        |
| 3.)  | Treuhandbuchbeitrag der in die Liste der Rechtsanwältinnen und der     |        |
|      | in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen       |        |
|      | eingetragenen Rechtsanwältinnen jährlich                               | 150,00 |
| 4.)  | Zuschlag zum Kammerbeitrag nach 1.a):                                  |        |
|      | Zuschlag für jede Rechtsanwaltsanwärterin jährlich                     | 400,00 |
| 5.)  | Eintragungsgebühr für die Rechtsanwältin                               | 220,00 |
|      | Eintragungsgebühr für die Rechtsanwaltsanwärterin                      | 75,00  |
|      | Eintragungsgebühr für die Eingetragene Rechtsanwaltsgesellschaft       |        |
|      | (zusätzlich zur Eintragungsgebühr der Rechtsanwältinnen)               | 220,00 |
|      | jeweils zuzüglich der staatlichen Gebühr nach dem Gebührengesetz       |        |
| 6.)  | Legitimation für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Kanzleiangestellte,    |        |
|      | jeweils zuzüglich der staatlichen Gebühr nach dem Gebührengesetz       | 30,00  |
| 7.)  | Anwaltsausweis mit Signaturfunktion, jeweils zuzüglich der staatli-    |        |
|      | chen Gebühr nach dem Gebührengesetz                                    | 50,00  |
| 8.)  | Jährlicher Beitrag der Rechtsanwältin zur Prämie der                   |        |
|      | Treuhandbuch-Vertrauensschadensversicherung                            | 198,25 |
|      | Jährlicher Beitrag der Rechtsanwältin zur Prämie der                   |        |
|      | Vertrauensschadensversicherung   | 117,00 |
|      | Jährlicher Beitrag der Rechtsanwältin zur Prämie der                   |        |
|      | Großschadenshaftpflichtversicherung                                    | 732,60 |
| 9.)  | Werbebeitrag der in die Liste der Rechtsanwältinnen und der in die     |        |
|      | Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen einge-       |        |
|      | tragenen Rechtsanwältinnen jährlich                                    | 100,00 |

Wenn in dieser Beitragsordnung von Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwaltsanwärterin die Rede ist, so sind damit auch Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltsanwärter gemeint.



Die Kammerbeiträge und die Zuschläge sind zahlbar: Die 1. Hälfte bis 1. Mai, die 2. Hälfte bis 1. September. Die Kammerbeiträge und die Zuschläge sind, wenn die Eintragung bzw. die Beschäftigung nicht mehr als 9 Monate gedauert hat, nur mit ¾ Anteilen, wenn sie nicht mehr als 6 Monate gedauert hat, nur mit der Hälfte und wenn sie nicht mehr als 3 Monate gedauert hat, nur mit einem Viertel zu entrichten.

Der Beitrag zum Treuhandbuch und der Werbebeitrag sind gemeinsam mit dem Kammerbeitrag bis 1. Mai eines jeden Jahres zahlbar, die Beiträge zu den Versicherungsprämien zum 20. Jänner eines jeden Jahres.

Der Ausschuss wird ermächtigt, die Beiträge bzw. die Zuschläge aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu stunden, zu ermäßigen oder abzuschreiben.

Diese Beitragsordnung ist auch auf niedergelassene Rechtsanwältinnen (§§ 9 ff EIRAG) anzuwenden.

Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen sind bei den Rechtsanwältinnen einzuheben, bei denen sie in praktischer Verwendung stehen.

Diese Beitragsordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt werden. Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter http://www.tiroler-rak.at.